



Abend -

Zeitung.

35.

Freitag, am 11. Februar, 1820.

Dresden, in der Arnoldischen Buchhandlung.
Verantw. Redacteur: C. G. Th. Wintler. (Th. Hell.)

Fragen und Rügen.

Von Fr. Lind.

1.

Kunstrichter?

Keinem Denkenden, dem Neugier oder Nothwendigkeit die, wenn auch nur flüchtige Durchsicht unserer zahlreichen Tageblätter auflegt, kann es entgehen, daß in ihnen nicht selten Falschmünzerei mit Worten und Gemeinplätzen getrieben wird. Man schiebt einem Worte ein anderes unter; beide fangen nach und nach an, für gleichbedeutend zu gelten — aber sie sind es nicht! Das spätere fügt dem früher üblich gewesenen Worte einen Nebensinn bei, und dieser Nebenbegriff wird endlich zum Hauptbegriffe. Oder man wirft leicht einen Satz hin; man wiederholt ihn selbst öfter und öfter; Andere, aus Absicht, aus Geisteschwäche, aus Bequemlichkeit, folgen nach; siehe da! der oft fallende Tropfen höhlt den Stein, und der nicht selbst Prüfende nimmt auf Treue und Glauben an, das so oft Gelesene müsse ja wohl gegründet seyn! Kommt es aber allenthalben auf das Wahre, nirgends auf den Schein des Wahren an, so ist es auch hoffentlich nicht ganz unverdientlich, manches der unnützlich geführten Worte, manche der als Unläugbarkeiten in Umlauf gebrachten Meinungen ein wenig näher zu beleuchten. Gelte es

denn zuvörderst dem seit einiger Zeit so tief herabgewürdigten Namen eines Kunstrichters!

Was in den weit umfassenden Begriff der Kunst gehöre, hier zu erörtern, würde zu weitläufig werden; jeder Leser weiß schon, daß in öffentlichen Blättern hauptsächlich die schöne Literatur, Schauspiel, Musik und Malerei darunter verstanden werden. Nur den Sinn des Wortes Richter müssen wir *) etwas genauer in's Auge fassen.

Unter einem Richter denkt sich schon der gemeine Mutterwitz denjenigen, welcher nicht allein die erforderliche Kenntniß und den guten Willen besitzt, über das, was seinem Ausspruche unterworfen werden soll, richtig zu urtheilen, sondern auch von einer gesetzlichen, mit vollziehender Gewalt begabten Oberbehörde für urtheilfähig und rechtlich anerkannt, und deshalb zu Entscheidung streitiger Fälle angestellt worden ist. Solchergestalt, und da der gelehrte und künstlerische Staat republicanische Verfassung ist, mithin die öffentliche Mei-

*) Auch dieser Plural ist, gleich dem Höflichkeitdwörtchen: Sie, statt: Du, eine Art Falschmünzerei, aber so allgemein eingeführt, daß seine Vermeidung geizert herauskommen würde. Der Sprachgebrauch hat beide vermuthlich um deswillen in Schutz genommen, weil Ich und Du in vielen Fällen zu selbstliebig und anmaßend klingen würden. Wenigstens will Schreiber dieses sein: Wir, allenthalben in diesem Sinne erklärt wissen.